

**Liefervertrag
Nr. 2584430**

zwischen

DB Bahnbau Gruppe GmbH
Am Studio 1a
12489 Berlin
Deutschland

(nachstehend Auftraggeber genannt)

und



(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Lieferung einer Übergabestation ÜST 30 Gebäude (inkl. MS- und NS-Schaltanlage)
sowie einer Trafostation ST20 Gebäude inkl. Trafo / MS- und NS-Schaltanlage)

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Herstellung und die Lieferung der in der Anlage 01 Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag aufgeführten Gegenstände zu den nachstehenden Bedingungen.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Für diesen Vertrag gelten - unter Ausschluss anderer Bedingungen - die folgenden Bedingungen:
- Dieser Vertragstext
 - Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis (Anlage 1)
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen - AEB Ausgabe 01.05.2025 (Anlage 2)
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A03 -
 - Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue, Mindestentlohnung - EVB Mindestlohn Ausgabe Januar 2022 (Anlage 3)
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A08 -
 - Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Anforderungen an die Informationssicherheit (EVB Informationssicherheit).
 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A13 nebst Anhang/ Anhänge - (Anlage 4)
 - DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 5)
 - Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung)
 - Ausgabe 01.01.2020 (Anlage 6) Auftraggeber-Drucksache 208.1210A05 -

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVN Nachhaltigkeit) - Ausgabe 01.02.2025 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A15 - (Anlage 7)
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen der DB Bahnbau Gruppe GmbH (Anlage 8)
- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Liefervertrages und denen der Vertragsbestandteile haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge.
- 2.3 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

3 Preise

- 3.1 Die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) angegebenen Preise (Nettopreise) sind feste Preise.
- 3.2 Die Preise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 3.3 Sofern in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) Preise als „Bruttopreise“ bezeichnet werden, handelt es sich um Nettopreise gemäß Ziffern 3.1 f. zuzüglich Zu- und Abschläge und diese enthalten keine Umsatzsteuer.

4 Ausführungstermin

- 4.1 Die Lieferfrist ist im Angebot geregelt. Spätester Termin zur Lieferung, Aufstellung und Abnahme ist der 28.02.2027.
- 4.2 Die bestellten Gegenstände sind zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin bzw. spätestens bis zu dem angegebenen Ende der Lieferfrist, im letzteren Fall frühestens 100 Tage vorher, wenn in der Bestellung nichts anderes vorgesehen worden ist, bei der Empfangsstelle anzuliefern.

5 Qualitätssicherung, Herstellerqualifikation

- 5.1 Die in der Leistungsbeschreibung mit besonderem Hinweis versehenen Gegenstände werden im Werk des Herstellers einer Qualitätssicherung unterzogen. Die dafür nach den Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVN Qualitätssicherung) vorgesehene Prüfstufe 1 oder 2 bzw. - nur gültig bei Schienenfahrzeugen und Schienenfahrzeugersatzteilen - Prüfkategorie 1, 2 oder 3 ist bei der jeweiligen Position angegeben. Der Auftragnehmer wird dem Qualitätsprüfingenieur, dessen Anschrift bei

Deutsche Bahn AG, Qualitätssicherung Schienenfahrzeuge und Schienenfahrzeugteile (FE.EF 4)

Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin,
Tel. +49(0)30 297-64540

Deutsche Bahn AG, Beschaffung Infrastruktur, Produktbereich Bauliche Anlagen,
Qualitätssicherung Beschaffung Infrastruktur (FE.EI 14)
Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin,
Tel. +49(0)30 297-64550

Deutsche Bahn AG, Qualitätssicherung Service (FE.EF 42)
Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin,
Tel. +49(0)30 297-56086

zu erfragen ist, den Beginn der Fertigung und die Bereitstellung der Gegenstände bei Prüfstufe 1 bzw. den Beginn der Fertigung der Gegenstände bei Prüfstufe 2 mitteilen. Bei Gegenständen der Prüfklassen 1 bis 3 sind der Beginn der Fertigung sowie die Bereitstellung der Gegenstände mitzuteilen.

- 5.2 Hinsichtlich der Qualitätssicherung nach Ziffer 6.1 kommen die nachfolgend aufgeführten Abnahmeprüfzeugnisse in Betracht, die dem Auftragnehmer als Vordruck zur Verfügung gestellt werden. Diese Abnahmeprüfzeugnisse werden von dem Auftragnehmer vollständig ausgefüllt an den Auftraggeber/Besteller zurückgeschickt:
- Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204
 - Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 (mit Güteprüfbescheinigung)
 - Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 (für Stichproben)
 - Abnahmeprüfzeugnis 3.2 nach DIN EN 10204
 - Prüfbescheinigung
 - Lieferfreigabe (LF)
- 5.3 Sofern für die Leistung des Auftragnehmers eine vom Auftraggeber zu bestätigende Herstellerqualifikation, z.B. eine Herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ), erforderlich ist, gilt diese Herstellerqualifikation als Geschäftsgrundlage des Vertrages gemäß § 313 BGB. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Herstellerqualifikation während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.

6 Verpackung, Versand

- 6.1 Die Gegenstände sind verpackt/unverpackt zu liefern. Verpackungsmaterialien werden/nicht/auf Kosten des Bestellers zurückgesandt. Der Auftragnehmer hat die Verpackungsmaterialien auf seine Kosten von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Materialien mit beschränkter Lagerfrist auf den Bestell- und Lieferdokumenten zu kennzeichnen und den Artikel bzw. die (Einzel-) Verpackung des Artikels mit folgenden Angaben dauerhaft haltbar zu beschriften:
- Hersteller
 - Materialbezeichnung entsprechend der Leistungsbeschreibung
 - lagerfähig bis (*Hinweis: Quartal/Jahr bzw. Monat/Jahr*)

7 Mängelansprüche

- 7.1 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 48 Monaten. Die Frist beginnt/mit der Abnahme der Lieferung/mit der Übergabe der Lieferung gegen Empfangsquittung/an der Empfangsstelle.
- 7.2 Ist die Lieferung mangelhaft und verlangt die bestellende Stelle Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes, so hat der Auftragnehmer diese innerhalb von 20 Tagen zu erbringen.

8 Rechnung, Saldenabgleich

- 8.1 Die Fälligkeit der Vergütung wird im Liefervertrag geregelt.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung zu beachten, die auf dem Bestellschreiben angegeben sind.
- 8.3 Gemäß den Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung sind Rechnungen

- elektronisch im Format XRechnung oder Peppol BIS Billing,
- nachprüfbar,
- unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften

sowie unter Angabe insbesondere von

- Leitweg-ID 992-90009-96
- Bestellnummer und abgerechnete Bestellpositionen
- Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift
- IBAN (BIC) mit Kontoinhaber
- Zahlungsbedingungen
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

zu erstellen und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle zu adressieren.

8.4 Sofern abweichend vom Format XRechnung bzw. Peppol BIS Billing ein anderes Format vereinbart ist (Papier, PDF), müssen die Rechnungen in Textform an, die in diesem Vertrag oder in der Bestellung genannte Stelle übersendet werden.

8.5 Rechnungen sind an folgende Rechnungsempfangsstelle zu adressieren:

DB Bahnbau Gruppe GmbH
c/o DB AG SSC Buchhaltung DE
EUREF- Campus 17
10829 Berlin

8.6 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

8.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber und/oder einem oder mehreren, vom Auftraggeber bestimmten, mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) über sämtliche Geschäftsbeziehungen zukommen zu lassen. Die Aufstellung muss mindestens alle offenstehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber und/oder die von diesem bestimmten DB-Unternehmen enthalten.

8.8 Sofern zwischen der Europäischen Union und dem Herkunftsland des Liefergegenstandes Präferenzabkommen bestehen oder autonome Präferenzmaßnahmen angewendet werden, fügt der Auftragnehmer der jeweiligen Rechnung gültige Präferenznachweise, z.B. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, A.TR, Formblatt A oder Ursprungserklärung auf der Rechnung, bei.

9 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit wird in dem Bestellschreiben geregelt. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Beauftragung und endet mit Lieferung und Abnahme der Leistungen. Die Lieferung, Aufstellung und Abnahme soll spätestens bis zum 28.02.2027 abgeschlossen sein.

10 Qualität, Funktion

10.1 Wesentliche Voraussetzungen für diese Vereinbarung sind, dass die Produkte in qualitativer, technischer und preislicher Hinsicht mindestens denen vergleichbarer Wettbewerber entsprechen und ausreichende Produktions- und Lieferkapazitäten bereitgehalten werden.

11 Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 12 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen.

Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören (<https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4137590/c904549f0ef3e2b7de2ba982adcd915e/Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe-data.pdf>) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen.

Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

12 Sicherheit im Schienenverkehr

~~Im Zusammenhang mit der EU weiten Harmonisierung von Regelungen und Vorgaben zur Unterstützung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus im Schienenverkehr bedarf es Regelungen und Ansätze für die Risikosteuerung. So benötigen Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen in diesem Zusammenhang insbesondere gemäß den Verordnungen (EU) 2018/762 und 2019/780 für den Nachweis einer solchen Risikosteuerung durch ein Sicherheitsmanagementsystem, welches an den unternehmerischen Tätigkeiten ausgerichtet ist. Auch ist die Instandhaltung von Güterwagen eine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung nach § 7g des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erforderlich, die auf Basis eines nachgewiesenen Instandhaltungssystems erteilt wird (ECM Zertifizierung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779). Im Rahmen der Risikosteuerung sollen Risiken erkannt, Informationen hierzu zwischen den Beteiligten ausgetauscht, Verbesserungen umgesetzt sowie deren Wirksamkeit kontrolliert werden. Dies kann auch Schnittstellen zu dem Auftragnehmer betreffen. Grundlage für eine ausreichende Risikosteuerung seitens der hierfür Verantwortlichen kann u.a. eine Verbesserung der Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit von sicherheits- und verfügbarkeitsrelevanten Produkten sein. Soweit für von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistungen Anforderungen an die eindeutige Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit der durch den Auftragnehmer gelieferten Produkten zu stellen sind, finden für die in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Gegenstände die Bestimmungen der EVB-Serialisierung Anwendung.~~

13 Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen

- 13.1 Die von dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert und unterliegen keiner Weisungshoheit des Auftraggebers. Die Parteien ergreifen hierfür die erforderlichen Maßnahmen, um eine Eingliederung in die betrieblichen Strukturen des Auftraggebers zu vermeiden, insbesondere werden beide Parteien, die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zum Einsatz kommenden Personen hierzu regelmäßig instruieren und die Einhaltung nachhalten.
- 13.2 Beide Parteien benennen im Vertrag je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung. Der Auftraggeber/Besteller wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Der Begriff Weisungen umfasst insbesondere solche hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Auftragsdurchführung, Auftragspriorisierung, Problemlösung, Leistungsbeurteilung sowie der arbeitsrechtlichen Disziplinierung.
- 13.3 Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner informiert den vom Auftraggeber/Besteller benannten Ansprechpartner unverzüglich über Verhinderungen der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen nehmen gegenüber dem Auftraggeber/Besteller keine Anmeldungen oder Abmeldungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fällen der Verhinderung vor. Der Auftraggeber/Besteller wird dergleichen auch nicht von den eingesetzten Personen einfordern. Die Organisation etwaiger erforderlicher Vertretungen obliegt dem Auftragnehmer.
- 13.4 Werden vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Personen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder des Bestellers tätig, erfolgt dies erkennbar räumlich separiert (z.B. Projekträume für Externe) vom Betriebsablauf, sofern Art und Sinn und Zweck der vereinbarten Leistung dem nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber oder der Besteller wird den eingesetzten Personen nur solche E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern des Auftraggebers oder des Bestellers zuweisen, die sie als „externe Arbeitskraft“ erkennbar machen. Ebenso werden die eingesetzten Personen nicht in die Dienstpläne, sowie in Zeiterfassungssysteme des Auftraggebers oder des Bestellers aufgenommen und nehmen nicht an dessen internen Schulungen teil. Bei einer Aufnahme von Externen in Kontaktverzeichnisse des Auftraggebers bzw. Bestellers (bspw. EVI) sind die Externen unmissverständlich als Externe zu kennzeichnen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem im Vertrag genannten Ansprechpartner.

14 Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person

- 14.1 Für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen bzw. Geschäftsführern des Auftraggebers gelten aufgrund besonderer gesetzlicher Anforderungen besondere Bestimmungen und Freigabeprozesse.
- Ehemalig ist die Position als Vorstand oder Geschäftsführer im DB-Konzern unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.
- 14.2 Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er natürliche Person ist, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn er zu einer der unter der Ziffer 15.1 genannten Personengruppen gehört.
- 14.3 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 15.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

15 Sonstiges

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 15.2 Nach Abschluss des Vertrages teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Warennummern nach dem harmonisierten System der Weltzollorganisation mit.

16 Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollte dies nicht möglich sein, tritt an die Stelle der unwirksamen Bedingung die gesetzliche Vorschrift. Das Gleiche gilt für die Vervollständigung einer unbeabsichtigten Vertragslücke.
- 16.2 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungen des deutschen internationalen Privatrechts.
- 16.3 Gerichtsstand ist Berlin. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, auch das Gericht am Sitz des Auftragnehmers anzurufen

Auftraggeber

Auftragnehmer

[Signatur, Datum]

[Signatur, Datum]

